



Nationaler AllokationsPlan

Stellungnahme

ZUR

Öffentlichkeitsbeteiligung

11.5.2004

Dr.-Ing. Arnold Tolle
board member
Sprecher

Geibelstr. 46 b
22303 Hamburg
Tel. 040 - 69 21 37 90
Fax: 040 - 69 21 37 99

eMail: arnold@tolle.de

Web: www.e5.org
www.tolle.de

I. Allgemeines

Der aktuelle NAP-Gesetz-Entwurf verstößt im Bereich der Stromerzeugung erheblich gegen das Wettbewerbsrecht und diskriminiert insbesondere neue Marktteilnehmer mit hohem Reduktionspotential. Das Grundprinzip - durch Handel die kostengünstigste Reduktion der Emissionen zu ermitteln - setzt voraus, daß in allen Maßnahmen die eingesparte Tonne CO₂ denselben Preis hat. Auch müssen alle Marktteilnehmer die gleichen Chancen haben, ihren Beitrag zur CO₂-Minderung zu leisten. Diese Prinzipien werden durch mehrere Regelungen in eklatanter Weise verletzt. Die marktbeherrschende Position weniger sehr großer Stromerzeuger wird aufgrund ihrer historisch extrem hohen Emissionen gestärkt.

Die Struktur des NAP und die bereits integrierten Elemente erlauben jedoch durch die Kombination weniger Schritte eine Heilung. Der NAP sollte die potentiellen ökonomischen und ökologischen Chancen diskriminierungsfrei und kostengünstig nutzen.

Dieses Ziel läßt sich durch zwei einfache Ergänzungen und den Wegfall der Übertragungs-Regelung sicher erreichen. Die notwendigen Änderungen sind weiter unten an den entsprechenden Stellen beschrieben, hier wird nur das jeweilige Prinzip angesprochen:

1. Ergänzung des Prinzips Grandfathering § 7 Abs. 9

Das Prinzip Grandfathering bleibt für den Weiterbetrieb existierender Anlagen voll erhalten. Bei Produktionsrückgang nicht benötigte Zertifikate werden jedoch überwiegend in die Reserve zurückgeführt.

2. Anwendung des Substitutionsprinzips für Höchsteffizienten Strom § 11 Abs. 2

Die Zuteilung für Strom aus neuen KWK-Anlagen orientiert einheitlich sich am fossilen Kraftwerksmix. Dadurch ergibt sich die gleiche Anreizwirkung pro eingesparter Tonne CO₂.

3. Verzicht auf die Übertragungsregelung in der Stromerzeugung § 10 Abs. 1

Die jetzt vorgesehene Übertragungsregelung würde pro reduzierter Tonne CO₂ fast 50% mehr kosten als die Substitutionsregel und ist damit zu teuer. Sie wird durch die beiden vorgenannten Maßnahmen überflüssig. Es eröffnen sich gleiche Marktchance für sowohl für etablierte und als auch neue Marktteilnehmer.

Dieses Maßnahmenpaket ist Ergebnis eines Gutachtens, das im Auftrag von mehr als einem Dutzend z. T. sehr großen Unternehmen erarbeitet wurde. Es wurde in der AGE vorgestellt. Auch international sind die Vorschläge auf einem vom Unternehmerverband e5, COGEN Europe und dem BMU veranstalteten

internationalem Workshop im Januar 2004 bei Experten und Unternehmen auf positive Resonanz gestoßen¹.

Die vorgesehene Übertragungsregelung stellt pro eingesparter Tonne CO₂ eine extrem hohe, weit über allen anderen Ansätzen liegende Anreizwirkung dar. Sie kommt zudem in dieser Form nur Marktteilnehmern zugute, die in der Vergangenheit sehr hohe Emissionen aufweisen, während andere Marktteilnehmer ausgeschlossen sind. Hier liegt daher eine starke Wettbewerbsverzerrung vor.

Die gleiche Wirkung läßt sich

- kostengünstiger
- wettbewerbsneutral
- verursachungsgerecht (gleiche Anreizwirkung pro eingesparter Tonne CO₂)
- mit höheren Einsparungen an CO₂

mit den oben vorgestellten und unten erläuterten Regeln realisieren.

Stellt z.B. ein Stromerzeuger von 10.000 MW Stromerzeugung aus alten Braunkohlekraftwerken 1.000 MW um auf ein neues Gas-GuD-Kraftwerk ohne Kraft-Wärme-Kopplung und nimmt dafür die Übertragungsregelung in Anspruch, so gewinnt er dafür einen Vorteil an Zertifikaten von knapp 60.000.000 € pro Jahr (bei 10€/t CO₂ und 6500 h/a). Bei einem niedrigen Erfüllungsfaktor werden zudem keine Zertifikate frei und in den Markt zurückgeführt, da das Unternehmen diese Zertifikate selbst für den Weiterbetrieb der restlichen 9.000 MW Stromerzeugung in den alten Braun-Kohle-Kraftwerken benötigt.

Auf die Übertragungsregelung sollte daher verzichtet werden. Statt dessen sollten beim Zurückfahren von Altanlagen aufgrund des Grandfathering zugeteilte aber für diese Anlage nicht mehr benötigte Zertifikate in die Reserve zurückgeführt werden. Gleichzeitig sollte für höchsteffizienten Strom eine Zuteilung nach dem Substitutions-Prinzip erfolgen, d.h. es werden Zertifikate entsprechend dem fossilen Kraftwerksmix zugeteilt.

Die Kosten dieser Substitutions-Regel betragen pro reduzierter Tonne CO₂ nur 68 Prozent gegenüber der Übertragungsregelung und sind damit erheblich günstiger. Wird zudem die gleiche Menge Erdgas eingesetzt, so können gegenüber der einfachen GuD-Lösung im Übertragung-Szenarium knapp 3 Millionen Tonnen CO₂ mehr reduziert werden. Das sind 150% der Reduktions-Menge im GuD-Szenario. Dies läßt den Erfüllungsfaktor steigen und entlastet damit die Kosten für alle Teilnehmer des Emissionshandels.

¹ Die vollständigen Tagungsunterlagen sind unter www.tolle.de/service/download/CHP_and_NAP_Workshop_Berlin_20040130.zip abrufbar

Darüber hinaus werden netto knapp 2,8 Millionen Tonnen CO₂ zusätzlich in die Reserve zurückgeführt. Die Zuteilung der Zertifikate nach dem Substitutionsprinzip ist dabei bereits berücksichtigt. Diese Zertifikate brauchen nicht eigens reserviert zu werden und stehen anderen Newcomern zur Verfügung. Auch durch die verminderte Reservebildung wird der Erfüllungsfaktor entlastet.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht auch Newcomern die aktive Beteiligung am Emissionshandel, schließt aber gleichzeitig die etablierten Teilnehmer nicht aus. Der zusätzliche Wettbewerb wird den befürchteten Tendenzen zum Preisauftrieb entgegenwirken.

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen daher ein diskriminierungsfreies, wettbewerbsgerechtes, einfach zu handhabendes und vor allen Dingen kostendämpfendes System dar.

II. Im Einzelnen

§ 4 Nationale Emissionsziele

Abs. 2 und Abs. 3

Die bevorzugte Zuteilung von Emissionsrechten an die Sektoren Energie und Industrie führt dazu, dass die noch nicht vom Emissionshandel erfassten Wirtschaftszweige (Haushalte, Verkehr und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) höhere Reduzierungen erbringen müssen. Die von uns vorgeschlagenen Regelungen erlauben eine kostengünstigere Erzielung der Emissionsreduktionen. Die Sektor Energie und Industrie könnten damit wie ursprünglich vorgesehen belastet werden.

§ 7 Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen

§ 7 Abs. 7

Der Halbsatz „die länger als 30 Jahre betrieben worden“ sind kann gestrichen werden.

Begründung

Die Lebensdauer darf für den wirtschaftlichen Wettbewerb der Emissionen keine Rolle spielen. Es besteht zudem die grundsätzliche Möglichkeit, nach Änderung wesentlicher Anlagenteile kürzere Laufzeiten zu deklarieren.

§ 7 Abs. 9

Es sollte auf die Produktionsmengen multipliziert mit den historischen spezifischen Emissionen und nicht auf die Emissionsmengen abgestellt werden.

Begründung

Besonders bei Kraftwerken mit billigem Brennstoff besteht sonst ein Anreiz, mit schlechtem Wirkungsgrad und damit hohen spezifischen Emissionen zu fahren, um oberhalb der Bemessungsgrenze zu bleiben.

Nach dem ersten Satz einfügen:

„Für Kraftwerke der öffentlichen Stromversorgung, die nicht in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, gelten entsprechend 90 Prozent. Dieser Wert ist anlagenbezogen und nicht über den Kraftwerkspark gemittelt zu bestimmen.“

Begründung

Die Konzipierung des NAP basiert auf dem Prinzip des Grandfathering. Die Unternehmen erhalten eine kostenlose Ausstattung mit Zertifikaten abhängig von ihren bisherigen zeitnahen Emissionen. Damit soll ihnen ermöglicht werden, ihre

Geschäfte zunächst weitestgehend ungehindert fortführen zu können. Aufgrund des Erfüllungsfaktors notwendige Anpassungen sollen dabei marktwirtschaftlich optimiert zu geringsten Kosten durchgeführt werden.

Ziel der kostenlosen Ausstattung ist jedoch nicht, den Empfängern aufgrund ihrer bisherigen Unternehmungen einen Wettbewerbsvorteil zu sichern. Etablierten und neuen Marktteilnehmern müssen vielmehr gleiche Marktchancen gewährt werden.

Solange Kraftwerke in gleichem Maße wie früher betrieben werden, bleibt ihnen die auf historischen Emissionen basierende kostenlose Zuteilung von Zertifikaten in vollem Umfang erhalten. Dies gilt ebenfalls, wenn die jährlich abgegebene Strommenge deutlich zurückgeht: auch für diesen Betriebsfall erhalten sie für den Betrieb ausreichende Zertifikate, aber nur die für den Betrieb notwendigen.

Lediglich Zertifikate, die für den Betrieb tatsächlich nicht mehr benötigt werden, müssen in den Reservepool zurückgeführt werden. Damit wird ein ungerechtfertigter, massiver Wettbewerbsvorteil für diese Betreiber verhindert.

Die Bilanzierung bezogen auf die Einzelanlage statt auf einen Kraftwerkspark ist bei Kraftwerken notwendig, da andernfalls die Rückführungsregelung aufgrund der Größe der Gesamtparks der großen Kraftwerksbetreiber wirkungslos bliebe. Dies würde wieder eine erhebliche Bevorzugung der großen etablierten Marktteilnehmer gegenüber kleineren Newcomern bedeuten.

Bei der Festlegung der Regeln für Kraftwerke ist zudem zu berücksichtigen, daß die entsprechenden Investitionen in einem geschützten Monopolmarkt getätigt wurden. Die Investitionen der übrigen Marktteilnehmer z. B. in der Industrie wurden dagegen unter Wettbewerbsbedingungen getätigt und sind daher bezüglich ihres Bestandsschutzes höherwertig zu würdigen.

§ 8 Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis angemeldeter Emissionen

§ 8 Abs. 1

Satz:

Der Zuteilung wird ein Erfüllungsfaktor von 1 zugrunde gelegt.

ändern in

Die Zuteilung erfolgt mit dem geltenden Erfüllungsfaktor.

Es fehlt zudem eine zeitliche Begrenzung.

Begründung

Die Regelung begünstigt Betreiber von neuen Anlagen, die im Gesamtzusammenhang eine Produktionserweiterung darstellen. Es wird nicht eine bestehende Produktionsanlage durch eine neue mit niedrigeren Emissionen ersetzt. Ohne Rückbau handelt sich daher hier nicht um Early-Action-Maßnahmen,

sonder um Produktionserweiterungen durch Neuanlagen. Es können keine Emissionsminderungen nachgewiesen werden, vielmehr handelt es sich eindeutig um erhebliche Mehremissionen!

Die Regelung würde zu einer ungerechtfertigten Lastverteilung zu Ungunsten anderer Marktteilnehmer z. B. in der Industrie führen.

Die spezifischen Emissionen von Kraftwerken auf Braunkohlebasis aus diesem Zeitraum sind 3 bis 4 mal so hoch wie die aus Kraft-Wärme-Kopplung.

In diesem Zeitraum gebaute Anlagen weisen außerdem noch zusätzliches Reduktionspotential auf: So wird im neuen 1000 MW-Block Niederaußem nur ein kleiner Teil der Kohle getrocknet. Eine vollständige Kohletrocknung würde die Emissionen nochmals deutlich senken. Auch aufgrund dieses noch erheblichen Reduktionspotentials erscheint ein langjähriger Erfüllungsfaktor von 1 nicht angemessen.

§ 10 Zuteilung für Neuanlagen als Ersatzanlagen

§ 10 Abs. 1

Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Ersetzt ein Betreiber eine Anlage, die keine Stromerzeugungsanlage ist, im Sinne von § 7...“.

Begründung

1.

Diese Maßnahme gehört zum oben in Kapitel I beschriebenen Gesamtpaket. Die gewünschten Anreizwirkungen zur CO₂-Reduktion lassen sich mit angepassten Regeln für neue KWK-Anlagen (§ 11 Abs. 2) und einer Änderung des Benchmarks für höchsteffizienten Strom (§ 11 Abs. 2) ebenso zielsicher, mit geringeren Kosten und mit gleichen Chancen für alle Marktteilnehmer – auch diejenigen ohne hohe historische Emissionen – erreichen.

2.

Die vorgesehene Übertragungsregelung würde pro eingesparter Tonne CO₂ eine extrem hohe, weit über allen anderen Ansätzen liegende Anreizwirkung darstellen.

3.

Sie kommt in dieser Form nur wenigen, marktbeherrschenden Marktteilnehmern zugute, die in der Vergangenheit sehr hohe Emissionen aufweisen, andere Marktteilnehmer sind ausgeschlossen. Hier liegt daher eine starke Wettbewerbsverzerrung vor. Die Regelung verstößt damit gegen das Prinzip der

Gleichbehandlung der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG Anhang III
Kriterium 5.

4.

In der offiziellen Begründung wird dazu gesagt:

„Die Möglichkeit einer Ausstattung nach § 10 unter Zugrundelegung des Betriebes einer Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, stellt demgegenüber eine Privilegierung dar, die im Hinblick auf das Verfassungsziel des Art. 20a GG verhältnismäßig und daher gerechtfertigt ist: Denn auf Grundlage des Art. 20a GG ist die effiziente Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen ein legitimes Ziel.“

Die Begründung hält einer Überprüfung nicht stand, da sich das gewünschte Ziel mit den u.a. in Kapitel I vorgestellten Regelungen einfacher, kostengünstiger und ohne Wettbewerbsbenachteiligungen erreichen läßt.

5.

In der offiziellen Begründung wird dazu gesagt:

„Ohne diese Option würde ein Anlagenbetreiber für seine Modernisierungsinvestition durch eine deutlich niedrigere Ausstattung mit Berechtigungen bestraft.“

Dies ist nicht korrekt. Man kann hier nicht von „bestrafen“ sprechen. Schließlich benötigt der Betreiber für den Betrieb einer stillgelegten Anlage auch keine Zertifikate mehr zum Entwerten durch die DEST.

6.

In der offiziellen Begründung wird dazu gesagt:

„Die Regelung des § 10 ist auch im Hinblick auf die mit der Privilegierung einhergehende Schlechterstellung des neu in den Markt eintretenden Betreibers, der keine Rechtsnachfolgereinbarung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 vorlegen kann, verhältnismäßig. Denn die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Betreiber einer Ersatzanlage im Rahmen des § 10 gewährt werden, sind maßvoll.“

Dies ist nicht der Fall. Auch der neu in den Markt eintretende Wettbewerber kann die gleichen Reduktionsergebnisse herbeiführen. Der von ihm produzierte Strom wird ebenfalls Strom aus alten Kraftwerken mit hohen spezifischen Emissionen verdrängen. Die „wirtschaftlichen Vorteile“ müssen dem Wettbewerber daher ebenfalls zugänglich sein.

Auch von „maßvoll“ kann nicht gesprochen werden, da die Anreizwirkung um 50 Prozent höher als Substitutionsregel ist. Mit den vorgestellten alternativen Regelungen wird zudem noch die Reserve entlastet, was bei der Übertragungsregelung ebenfalls nicht der Fall ist.

7.

Die ausschließlich den historischen Anlagenbetreibern reservierte Übertragungsregelung erfüllt das Kriterium unzulässiger Beihilfe, da sie das der Allgemeinheit verfügbare, nationale begrenzte Gut CO₂-Zertifikate unzulässig und ohne Not zum Vorteil weniger Unternehmen verteilt².

Beispiel:

Stellt z.B. ein Stromerzeuger von 10.000 MW Stromerzeugung aus alten Braunkohlekraftwerken 1.000 MW um auf ein neues Gas-GuD-Kraftwerk ohne Kraft-Wärme-Kopplung und nimmt dafür die Übertragungsregelung in Anspruch, so gewinnt er dafür einen Vorteil an Zertifikaten von knapp 60.000.000 € pro Jahr (bei 10€/t CO₂ und 6500 h/a). Innerhalb von vier Jahren würden dem Betreiber damit etwa die Hälfte der Investitionskosten zufließen.

Die Anreizwirkung betrüge pro MWh etwa 3000 % dessen, was nach dem aktuellen Entwurf für KWK-Strom vorgesehen ist (27 €/GWh). Gegenüber der Substitutionsregel nach dem fossilen Mix ist die Anreizwirkung etwa 1,5 mal so hoch. Besondere Anforderungen nach niedrigen spezifischen Emissionen werden nicht gestellt.

Die damit verbundenen hohen Kosten müssen von anderen Marktteilnehmern getragen werden.

Die zusätzliche Herausnahme der Anlagen aus dem Handelssystem für weitere 14 Jahre stellt eine ungerechtfertigte Bevorzugung dar und entspricht nicht dem Geist des Emissionshandels. Die Präjudizierung für ein so langen Zeitraum privilegiert die Betreiber zudem unzulässig gegenüber anderen Wettbewerbern, falls später eine mögliche Umstellung - z. B. auf ein generelles Benchmarksystem - erfolgt.

§ 11 Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen

§ 11 Abs. 1

Die Sätze:

Ein Erfüllungsfaktor findet keine Anwendung.

und

Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 3 im Anhang 1 zu diesem Gesetz. Die Zuteilung von

² EU-NAP-Guidance Nov2003, 56. In order to constitute State aid, a measure has to favour certain undertakings or the production of certain goods, distort or threaten to distort competition and affect trade between Member States. In addition, a measure has to involve State resources and it must be shown that the measure is imputable to the State.



Berechtigungen nach Maßgabe von Satz 1 bis 4 erfolgt für die ersten 14 Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der Anlage.

sind zu streichen.

Begründung

Die zusätzliche Herausnahme der Anlagen aus dem Handelssystem für weitere 14 Jahre stellt eine ungerechtfertigte Bevorzugung dar und entspricht nicht dem Geist des Emissionshandels. Die Präjudizierung für ein so langen Zeitraum privilegiert die Betreiber zudem unzulässig gegenüber anderen Wettbewerbern, falls später eine mögliche Umstellung - z. B. auf ein generelles Benchmarksystem - erfolgt.

§ 11 Abs. 2

Satz:

Für Strom erzeugende Anlagen beträgt der Emissionswert pro erzeugter Produkteinheit maximal 750 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Kilowattstunde, jedoch nicht mehr als der bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbare Emissionswert der Anlage, mindestens aber 365 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Kilowattstunde.

ist zu ändern in:

Für Strom erzeugende Anlagen beträgt der Emissionswert pro erzeugter Produkteinheit 750 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Kilowattstunde.

Begründung

1.

Der ursprüngliche Absatz Abs. 2 steht im Widerspruch zu Absatz Abs. 1 „...Zugrundelegung der Verwendung der besten verfügbaren Techniken und des emissionsärmsten Brenn- oder Rohstoffes.“.

2.

Die vorgesehene Regelung stellt einen brennstoffabhängenden Benchmark dar. Dies ist nach der EU-Richtlinie nicht zulässig. Dort sind in Anhang III Kriterium (3) und den dazu herausgegebenen Hinweisen vielmehr allein spezifische Emissionen pro Aktivitätsbereich erwähnt. Dazu wird ausdrücklich festgehalten, daß in jedem Aktivitätsbereich unterschiedliche Produkte mit verschiedenen Benchmarks versehen werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung werden dabei Anlagen mit niedrigeren Emissionen pro Produktionseinheit in Bezug zu den aktuellen Emissionen mehr Zertifikate zugeteilt als Anlagen, deren Emissionen bezogen auf die Produktionseinheit höher liegen.³

³ EU-NAP-Guidance Nov2003, 29., It makes explicit the possibility for Member States to use benchmarks by product in each activity and achievable progress in each activity. Under a

Benchmarks können jedoch nur für unterschiedliche Produkte und nicht für unterschiedliche Produktionsarten festgelegt werden!

In der Papierherstellung zum Beispiel können unterschiedliche – d.h. unterscheidbare - Produkte verschiedene Papiersorten mit verschiedenem Verwendungszweck sein, für die jeweils ein unterschiedlicher Benchmark festgelegt werden kann. Strom (oder auch mechanische Arbeit) ist ein rein physikalisches, nichtmaterielles Produkt. Strom ist nicht weiter differenzierbar.

Für die verschiedenen Produkte, sowohl die einzelnen Papiersorten als auch Strom, sind jeweils unterschiedliche Produktionsarten möglich. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich Kriterium (3) nicht auf die Produktionsmethode bezieht. Wohl kann eine bestimmte, vorteilhafte Produktionsart als Benchmark für ein Produkt festgelegt werden. Dabei können sich die Unterschiede innerhalb verschiedener Produktionsmethoden weniger unterscheiden als bei einem Brennstoffwechsel. Der Anreiz zum Brennstoffwechsel darf aber nicht aufgegeben werden.⁴

Strom kann daher nur einen Benchmark bekommen.

Der von uns vorgeschlagene, geänderte Satz stellt genau diesen von der Richtlinie geforderten Benchmarkansatz dar. Der Wert von 750 kg/MWh liegt unter dem fossilen Kraftwerksmix.

Die EU-Richtlinie weist ausdrücklich darauf hin, daß die Zuteilung von Emissionsrechten für jede Aktivität abhängig von den durchschnittlichen Emissionen sein darf⁵. Obwohl im Moment ein allgemeiner Benchmarking-Ansatz noch nicht als praktikabel angesehen wird, empfiehlt die Kommission für die weitere Entwicklung die Überprüfung dieses Instruments auf Eignung.⁶

benchmarking approach, an average of emissions per unit of output would be established, and allocations made on the basis of historic, current or expected output quantities. An installation that had lower emissions per unit of output would be given more allowances in relation to current emissions than installations whose emissions were higher per unit of output.

⁴ EU-NAP-Guidance Nov2003, 30., Criterion (3) does not refer to the method of production (e.g. electric-arc or blastfurnace in the iron and steel sector), nor is there a definition of product. However, it is implicitly recognised that a given activity covers various products, so that each activity does not have to be treated as a whole. For example, achievable progress with coal-fired electricity generation is an acceptable basis for allocation. What is achievable by different coal-fired technologies is more limited than what may be achievable in the case of fuel-switching from coal to natural gas. However, the incentive for fuel switching to less carbon intensive fuels would not be affected.

⁵ EU-NAP-Guidance Nov2003, 2.1.3. Criterion (3) – Potential to reduce emissions, ... Member States may base their distribution of allowances on average emissions of greenhouse gases by product in each activity and achievable progress in each activity.

⁶ EU-NAP-Guidance Nov2003, 31., Pursuant to Article 30(2) of the Directive, the Commission should consider in a future review the practicality of developing Community wide benchmarks as

3.

Ein pro Produkt und unabhängig von der Produktionsart festgelegter Benchmark führt dazu, daß pro eingesparter Tonne CO₂ die gleiche Anreizwirkung entsteht. Dies ist eine fundamentale Voraussetzung für das Ziel, über den Emissionshandel die kostengünstigsten Reduktionsmöglichkeiten zu erschließen.

Bei unterschiedlichen Benchmarks insbesondere für verschiedene Brennstoffe ergeben sich dagegen sehr unterschiedliche Incentives.⁷ Dies würde konkret dazu führen, daß der preisgünstigste Brennstoff Kohle pro eingesparter Tonne CO₂ eine wesentlich höhere der Anreizwirkung als das viel teurere Erdgas bekäme. Diese Wettbewerbsverzerrung würde insgesamt zu wesentlich höheren Kosten führen, die von der Gemeinschaft aller Teilnehmer am Emissionshandel getragen werden müßten.

§ 11 Abs. 2

Satz:

Bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erfolgt eine Zuteilung hinsichtlich der zu erwartenden Menge erzeugten Stroms nach Maßgabe von Satz 1 unter Zugrundelegung einer technisch vergleichbaren Anlage zur ausschließlichen Erzeugung von Strom;

ist zu ändern in:

Bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erfolgt eine Zuteilung hinsichtlich der zu erwartenden Menge erzeugten Stroms nach Maßgabe von Satz 1 pro erzeugter Produkteinheit 870 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Kilowattstunde.

Begründung

Kraft-Wärme-Kopplung ist eine Effizienztechnologie mit sehr hohem Reduktionspotential und kann daher bevorzugt behandelt werden. Der angegebene Wert entspricht etwa dem fossilen Kraftwerksmix. Er ist mit dem aktuellen Wert aus der Datenerhebung zum NAP zu ersetzen.

a basis for allocation. The Commission notes that the legislators do not consider the application of Community-wide benchmarks to be practicable for the first national allocation plan.

⁷ Weitere Erläuterungen dazu und eine Beispiel-Rechnung findet sich im Gemeinschafts-VIK-Gutachten „Positionierung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Nationalen Allokationsplan zum Emissionshandel“, 2003, direkt über www.tolle.de/service/download/To_KWK_NAP.xls oder unter „aktuelle Downloads“ auf www.tolle.de.

auch § 11 Abs. 2

Satz:

Für Warmwasser erzeugende Anlagen beträgt der Emissionswert pro erzeugter Produkteinheit 200 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Kilowattstunde.

ist zu ändern in:

Für brennwertgeeignete Warmwasser erzeugende Anlagen mit Rücklauftemperaturen von weniger als 40 °C beträgt der Emissionswert pro erzeugter Produkteinheit 200 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Kilowattstunde, für Heißwasser oder Dampf liefernde Anlagen 220 g/kWh.

Begründung

Der Brennwert ist nur bei niedrigen Rücklauftemperaturen nutzbar.

§ 11 Abs. 3

Kommentar

Ohne Änderung von Abs. 1 würden auch diese Anlagen gegenüber Stromerzeugungsanlagen benachteiligt.

§ 11 Abs. 4

Korrektur

Die Etablierung eines Windhundverfahrens stellt eine Benachteiligung insbesondere von kleineren Anlagenbetreibern dar. Es muß sichergestellt sein, daß eine ausreichende Reserve zur Verfügung steht. Dazu kann die die Etablierung eines frühzeitigen Anmeldeverfahrens dienen.

Die von uns vorgeschlagenen Regelungen werden aufgrund des Nettozuflusses von Zertifikaten erheblich zu einer Entlastung der Reserve beitragen.

§ 12 Frühzeitige Emissionsminderungen

§ 12 Abs. 1 und folgende

Es fehlt die Angabe der zeitlichen Gültigkeit für die Anwendung des Erfüllungsfaktor 1.

§ 12 Abs. 5

Der Absatz ist zu streichen.

Begründung

Ohne Nachweis einer Emissionsminderung z. B. durch die Stilllegung einer Altanlage findet erneut eine Bevorzugung der entsprechenden Marktteilnehmer gegenüber allen anderen Marktteilnehmern und Newcomern statt. Es ist auch

nicht davon auszugehen, daß diese Anlagen dem bestverfügbaren Stand der Technik entsprechen. So sind in dieser Zeit gebaute Braunkohlekraftwerke ohne Kohletrocknung ausgeführt worden und weisen daher noch ein erhebliches Reduktionspotential auf.

§ 13 Prozessbedingte Emissionen

Die grundsätzliche Ausnahme der sogenannten prozeßbedingten Emissionen vom Emissionshandel stellt erneut eine Bevorzugung bestimmter Sparten gegenüber allen anderen Marktteilnehmern dar. Die Chance langfristiger Anreizwirkungen hin zu niedrigeren Gesamtemissionen auch durch andere Produktwahl wird verpaßt.

§ 14 Sonderzuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung

§ 14 Abs. 1

Anmerkung

Im Vergleich zu den enormen Emissionsminderungen, die durch Kraft-Wärme-Kopplung erzielt werden, ist dieser Anreiz fast vernachlässigbar klein. Er beträgt nur etwa ein dreißigstel dessen, was im Rahmen der Übertragungsregelung für die Betreiber alter Braunkohlekraftwerke vorgesehen ist.

§ 14 Abs. 3

Den dritten Satz streichen

Begründung

Die Regel hebt die Zuteilung nach § 14 Abs. 1 de facto wieder auf .

§ 14 Abs. 5

Abs. Vollständig streichen

Begründung

Die Regel stellt in der Praxis erneut eine Benachteiligung für die Betreiber von KWK-Kraftwerken dar.

§ 14 Abs. 7

Abs. Vollständig streichen

Begründung

Wie zu § 14 Abs. 3 Satz 3

Übertragungs-, Substitutions- u. KWK-

Regelung im Nationalen Allokationsplan bei 10 €/t CO₂

